

Satzung des „das kreartell e.V.“

c/o Annette Krüger
Kopenhagener Str. 74
10437 Berlin
Mail: post@kreartell.net

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „das kreartell“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von interkultureller Kunst und Kultur sowie einer generationsübergreifenden Kommunikation im Rahmen der Vereinstätigkeit.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Das Erlernen von Schauspiel-, Tanz-, Pantomime, und grundlegenden Techniken der darstellenden Künste.
 - Die Heranführung an das bühnennahe Handwerk wie Requisite, Bühnenbild und Maskenbildnerei.
 - Die Organisation und Durchführung kultureller Aufführungen, Programme und Gastspiele.
 - Die Verknüpfung von Ansätzen bildnerischer Künste mit darstellender und musikalischer Kunst.
 - Den Aufbau von generationsübergreifenden Netzwerken mit gleich gesinnten Personen, Gruppen und Vereinigungen sowie die Pflege dieser.
- (3) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Kinder können nur Mitglied werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt.
- (2) Es werden monatliche Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Personen, die sich im besonderen Maße im Sinne des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, schriftlicher Austrittserklärung, durch Ausschluss vom Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.
- (6) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsstelle erforderlich.
- (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, Verletzung der Statuten usw. kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Verein wird dann von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- (8) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet (vereinfachter Ausschluss).

In diesem Fall erfolgt der Ausschluss, wenn:

- der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt und
- der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung einer Mahnung voll entrichtet wurde.

In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.

§ 4 Mitgliederversammlung, Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- (4) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand bis zu dessen Abwahl.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein; sie dürfen Arbeitnehmer des Vereins sein.
- (6) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zur Abwahl bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (7) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung von Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (8) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderkulturverein e.V., Große Hamburger Str. 31, 10115 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

i.V. Martin Hamann
(stellv. Vorsitzender)

Berlin, den 10.01.2010